

Baudepartement  
Postfach 1250  
6431 Schwyz

Wollerau, 13. Dezember 2008

## **Kantonales Energiegesetz**

---

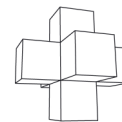
Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Kantonalen Energiegesetz Stellung zu nehmen. Innert der bis 19. Dezember 2008 angesetzten Frist wird wie folgt Stellung genommen:

### **Allgemeines**

Die FDP des Kantons Schwyz begrüsst grundsätzlich die Schaffung eines Energiegesetzes. Wir unterstützen das Vorgehen, einen pragmatischen Weg zu beschreiten, um eine Mehrheitsfähigkeit zu ermöglichen.

- Formal ist das Gesetz für den Benutzer schwer lesbar und unklar beschrieben. Wünschenswert wäre auch eine klare Definition über erneuerbare und nicht erneuerbare Energien.
- Sehr wichtig erscheint uns, dass in der Umsetzung der administrative Aufwand so klein wie möglich gehalten wird.
- Bei erneuerbaren Energien soll die Bewilligungspraxis radikal vereinfacht werden.
- Öffentliche Gebäude und mit öffentlichen Geldern subventionierte Gebäude müssen die energetischen Vorgaben erfüllen und sollen eine Vorbildfunktion innehaben.
- Erdsondenbohrungen sollen im Kanton Schwyz nicht derart restriktiv gehandhabt werden.



## **Zu den einzelnen Paragrafen**

### **§ 2**

Die FDP des Kantons Schwyz würde es sehr begrüßen, sich zu den Vollzugsvorschriften ebenfalls äussern zu können.

Wir gehen davon aus, dass der Vollzug den schweizerisch anerkannten Normen angepasst wird.

### **§6**

Absatz 2

„Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich“ statt

„Mustervorschriften der kantonalen Energiedirektorenkonferenz“

#### **Begründung:**

Es sollten immer dieselben Bezeichnungen (wie im MuKE) verwendet werden.

Absatz 3 e)

Hier wird von einer Nachweispflicht gesprochen, obwohl der Gebäudeenergieausweis freiwillig eingeführt werden soll. Diese Aussage sollte präzisiert werden, damit klar ist, dass der Gebäudeausweis auf freiwilliger Basis beruht.

### **§ 8**

Absatz 2 c

Streichen

#### **Begründung**

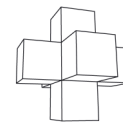
Da praktisch alle Aussenheizungen mit einer temperatur- und feuchtigkeitsabhängigen Regelung ausgerüstet sind, können all diese eine Ausnahmeregelung beanspruchen.

### **§ 10**

Streichen

#### **Begründung**

Der Verbrauch ist derart hoch angesetzt, dass es im Kanton Schwyz nur einige wenige Grossverbraucher betreffen würde. Gerade Grossverbraucher sind rein aus wirtschaftlichen Überlegungen selber daran interessiert, ihren Energieverbrauch zu optimieren, da dies ein wichtiger Kostenfaktor ist.



## **§12**

Absatz 2

Streichen

### **Begründung**

Die Nachweisverfahren sind bereits geregelt (SIA 380) und müssen nicht vom Regierungsrat festgelegt werden.

## **§13**

Absatz 3

Dieser Absatz ist unverständlich und hat Erläuterungsbedarf. Eine verständliche Formulierung und eine Erklärung soll den Kommissionsmitgliedern vorgängig zugestellt werden.

## **§16 & 17**

Das vorliegende Förderprogramm überzeugt uns nicht. Eine klare Zielsetzung und genauere Definitionen fehlen.

Was heisst zum Beispiel in Absatz 2 d) wird zeitlich befristet.

Sind dies 5 Jahre, 10 Jahre oder 20 Jahre?

Andere Ansätze sollen geprüft werden, zum Beispiel:

- steuerliche Anreize d.h. energetische Investitionen während gewissen Jahren nicht als Wertvermehrung einstufen.
- Ausnützungsbonus d.h. wer gewisse strenge energetische Vorgaben erfüllt, erhält einen Zuschlag in der Ausnützung. Dies wird bereits heute in der Gemeinde Sattel erfolgreich praktiziert.

## **§ 19**

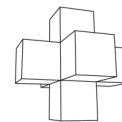
Es ist unklar, wer das Nachweisverfahren macht. Auch hier sollen aussenstehende Fachleute beigezogen werden können.

## **§ 20**

Absatz 3

Streichen

### **Begründung**



Wenn in Absatz 2 steht, dass für die Kontrollen aussenstehende Fachleute beigezogen werden können, braucht es kein vom Regierungsrat eingerichtetes privates Kontrollsystem mehr.

Wir bitten Sie, diese Punkte in den Gesetzesentwurf einfliessen zu lassen. Die FDP des Kantons Schwyz dankt dem Regierungsrat für die Einladung zur Stellungnahme. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**FDP Kanton Schwyz**

Für die Vernehmlassungsgruppe:

KR Petra Steimen, KR Rolf Bolfig, alt KR Karl Fisch, KR Paul Hardegger,  
alt KR Werner Kälin, KR Roland Schirmer, Kurt Staub